Amtliche Bekanntmachungen

der Fachhochschule Hagen

Haldener Str. 182, 58oo Hagen 1

Nr. 195

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 14.o3.86

STUDIENORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG WIRTSCHAFT

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft in seiner Sitzung am o5.o6.84 und vom Senat der Fachhochschule Hagen in seiner Sitzung am 26.o6.84 verabschiedet.

Mit Erlaß vom 3o.o1.86 - Az.: II B 5 - 8115.2/o55 - hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die ergänzenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Studienordnung genehmigt.

Die Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Hagen erfolgte am 21.o2.86.

Der Wortlaut wird im folgenden bekanntgegeben:

FACHHOCHSCHULE HAGEN
Fachbereich Wirtschaft

S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang

Wirtschaft

an der Fachhochschule Hagen

vom 21.02.1986

INHALTSVERZEICHNIS

Geltungsbereich und Grundlagen	(Pkt. 1.1 - 1.2)	Seite
Studienziel und Studienabschluß	(Pkt. 2.1 - 2.3)	Seite 1
Berechtigung zum Studium	(Pkt. 3.1 - 3.3)	Seite 2 - 3
Dauer des Studiums	(Pkt. 4.)	Seite 3
Studienbeginn	(Pkt. 5.)	Seite 3
Gliederung und Inhalt des Studiums	(Pkt. 6.1 - 6.4)	Seite 3 - 5
Art, Anzahl und zeitliche Verteilung der Prüfungen	(Pkt. 7.1 - 7.4)	Seite 5 - 6
Diplomarbeit und Kolloquium	(Pkt. 8.1 - 8.5)	Seite 6 - 7
Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen	(Pkt. 9.)	Seite 7
Zeugnis und Gesamtnote	(Pkt. 10.)	Seite 7
Studienberatung	(Pkt. 11.1 - 11.4)	Seite 8
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen	(Pkt. 12.)	Seite 8
Zweit- und Gasthörer	(Pkt. 13.1 - 13.2)	Seite 8
Inkrafttreten	(Pkt. 14.)	Seite 8 - 9

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Wahlfächerkatalog

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Fachhochschule Hagen folgende Studienordnung erlassen:

1. Geltungsbereich und Grundlagen

1.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft im Lande NW den Ablauf des Studiums für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Hagen.

1.2 Grundlagen der Studienordnung sind:

das Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 26.01.1976 in der jeweils gültigen Fassung,

- das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande NW (FHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 800),
- die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen im Lande NW vom 25.06.1982 (GV. NW. Nr. 39 vom 30.07.1982, S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.1983,
- die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Hagen (GABl. NW. Nr. 5 vom 15.05.1984, S. 232 ff.)

2. Studienziel und Studienabschluß

2.1 Im Studiengang Wirtschaft wird eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung vermittelt. Sie soll dazu befähigen, sich mit den wirtschaftswissenschaftlichen Fach- und Methodenkenntnissen vertraut zu machen und wissenschaftliche Methoden in der wirtschaftlichen Praxis selbständig anzuwenden.

2.2 Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

2.3 Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Hagen den Hochschulgrad "Diplom-Betriebswirt" (Kurzwort: "Dipl.-Betriebsw.")

3. Berechtigung zum Studium

3.1 Zum Studium im Studiengang Wirtschaft berechtigt ein Nachweis folgender Voraussetzungen:

Zugangsvoraussetzungen	besondere Einschreibungs-voraussetzungen
Abschluß	
- Fachoberschule Wirtschaft	-
- Gymnasium (Abitur)	3 Monate Grundpraktikum 3 Monate Fachpraktikum
- Fachoberschule anderen Typs - Höhere Handelsschule und Jahrespraktikum - Gymnasium Klasse 12 und Jahrespraktikum - gleichwertiger Abschluß	12 Monate Praktikum

Die Praktikumsnachweise sind beim Studentensekretariat vorzulegen, das die Überprüfung für den Fachbereich durchführt. Im Zweifelsfall werden die Unterlagen dem Dekan zugeleitet, der über die Anrechnung entscheidet.

Das Grundpraktikum und das zwölf Monate umfassende Praktikum sind stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.

Auf die Praktika werden einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Dekan.

3.2 Bei dem insgesamt sechsmonatigen Praktikum müssen mindestens drei, im übrigen mindestens vier der folgenden Funktionsbereiche während der Praktikantenzeit durchlaufen werden:

- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft
- Fertigungsplanung/Organisation
- Rechnungswesen
- Versicherungswesen
- Elektronische Datenverarbeitung
- Kreditwesen/Kreditgeschäfte
- Personalwesen
- Vertriebswesen

...

Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist obligatorisch.
Die Praktika in den Funktionsbereichen sollen in der Regel zwei Monate nicht unterschreiten.

3.3 Die Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation erfolgt gemäß der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Hagen.

4. Dauer des Studiums

Das Studium dauert einschließlich Prüfungszeit in der Regel dreieinhalb Jahre (§ 55 Abs. 3 FHG).

5. Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist gemäß Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 25.10.1982 nicht mehr möglich, eine Aufnahme in ein höheres Semester im Studiengang Wirtschaft erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschußvorsitzenden.

6. Gliederung und Inhalt des Studiums

6.1 Das Studium im Studiengang Wirtschaft gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium (1. Studienabschnitt) erstreckt sich in der Regel über die ersten vier Semester, das Hauptstudium (2. Studienabschnitt) in der Regel über zwei Semester. Jeder Studienabschnitt endet mit den dafür vorgesehenen Prüfungsteilen (siehe unter 7. Art, Anzahl und zeitliche Verteilung der Prüfungen!).

6.2 Das Studium umfaßt Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer.

Pflichtfächer sind für alle Studenten verbindlich.

Wahlpflichtfächer dienen der Ergänzung der Fachausbildung. Jeder Student hat von den im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtfächern zwei zu wählen.

Als sinnvolle Ergänzung des Pflichtstudiums empfiehlt der Fachbereich dem Studenten das Studium von Wahlfächern im Umfang von vier Semesterwochenstunden.

Die vom Fachbereichsrat empfohlenen und in Seminarform durchgeführten Veranstaltungen sind in einem Wahlfächerkatalog zusammengestellt, der als

Anlage 2 dieser Studienordnung beigefügt ist. Diese Anlage ist Bestandteil der Studienordnung.

Die gewählten Wahlfächer (Zusatzfächer) werden auf Antrag des Kandidaten im Zeugnis aufgeführt, wenn sie durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Wahlfächer gemäß § 30 DPO nicht berücksichtigt.

Die Fächer, ihre Unterteilung in Lehrveranstaltungen, ihre Zuordnung zum jeweiligen Studiensemester und ihr zeitlicher Umfang sind dem Studienplan in der Anlage zu entnehmen. Diese Anlage ist Bestandteil der Studienordnung.

Das Grundstudium soll die grundlegenden Inhalte und Methoden im Studiengang Wirtschaft vermitteln und umfaßt 104 Semesterwochenstunden Pflichtlehrveranstaltungen.

Das Hauptstudium ermöglicht eine maßvolle Spezialisierung entsprechend den Neigungen des einzelnen Studenten. Es umfaßt als Pflichtfach Betriebswirtschaftslehre II mit 10 Wochenstunden, einen vom Studenten zu wählenden Schwerpunktbereich I mit 18 Wochenstunden und einen zu wählenden Schwerpunktbereich II mit ebenfalls 18 Wochenstunden. Das Fach Betriebswirtschaftslehre II enthält 4 Stunden fachübergreifendes, möglichst projektbezogenes Studium. Die Schwerpunktbereiche, ihre Unterteilung in Lehrveranstaltungen, die Zuordnung zum jeweiligen Studiensemester und der zeitliche Umfang sind dem Studienplan zu entnehmen.

Die Wahl zur Einrichtung der Schwerpunktbereiche erfolgt in den ersten vier Wochen des 4. Semesters.

6.3 Lehrveranstaltungen sind:

- Seminaristischer Unterricht (SU)
- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Exkursionen.

Dem Seminaristischen Unterricht kommt im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums eine vorrangige Bedeutung zu. Dort sind zur Verbesserung und Intensivierung des Lernprozesses Vorlesung und Übung miteinander verbunden. Im Hauptstudium überwiegt der seminaristische Arbeitsstil.

6.4 Im Personal- und Veranstaltungsverzeichnis der Fachhochschule Hagen sind Gegenstand, Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen sowie die Namen der Hochschullehrer angegeben.
Änderungen dieses Planes werden am Schwarzen Brett des Fachbereichs angezeigt.

7. Art, Anzahl und zeitliche Verteilung der Prüfungen

7.1 In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Fachgebiets in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann.

Die Fachprüfungen gemäß §§13 - 17 DPO finden in der Regel dann statt, wenn dieses Fach im Studium des einzelnen Kandidaten abgeschlossen wird.

Jede Fachprüfung besteht entweder aus einer Klausurarbeit von zwei bis vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Fachprüfung von etwa 30 Minuten Dauer je Student. Bei mündlichen Fachprüfungen kann der Kandidat Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer machen.

Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform sowie gegebenenfalls die Dauer der Klausurarbeit der jeweiligen Fachprüfung im Benehmen mit den Prüfern für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest.

Die Klausur wird von den jeweiligen Prüfern im Fachgebiet nach Teilaufgaben gegliedert.

7.2 Leistungsnachweise in Prüfungsfächern gemäß § 19 DPO sind Lernerfolgskontrollen und geben dem Studenten die Möglichkeit, die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

Die Leistungsnachweise im Grundstudium werden in Form von eineinhalbstündigen Klausuren oder etwa 30minütigen mündlichen Prüfungen gefordert. Im Hauptstudium im Fach Betriebswirtschaftslehre II und in den Schwerpunktbereichen I und II ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Leistungsnachweise im Hauptstudium erfolgen in Form von Referaten und Ausarbeitungen. Zur Beurteilung von Ausarbeitungen kann der Fachdozent die Leistungsnachweise mit einem Kolloquium von etwa 10 Minuten Dauer verbinden.

7.3 Zwei Fächer aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer im Grundstudium sind durch je einen benoteten Leistungsnachweis in der Regel am Ende des 4. Semesters

abzuschließen (Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern gemäß § 20 Abs. 1 - 4 DPO).

Leistungsnachweise sind in Form einer Klausurarbeit von zwei bis drei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten je Student zu erbringen.

7.4 Die Meldung und Zulassung zu den Fachprüfungen regelt sich nach § 14 DPO.

8. Diplomarbeit und Kolloquium

8.1 In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Diplomarbeit ist aus einem Fach zu wählen, welches mit einer Fachprüfung abschließt. Das Thema muß ein ökonomisches Problem zum Inhalt haben. Bei der Wahl des Themas kann sich der Student von einem Hochschullehrer beraten lassen, der bereit ist, die Arbeit zu betreuen.

Die Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters ausgegeben.

8.2 Den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit hat der Student gemäß § 24 Abs. 2 DPO beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich einzureichen. Der Antrag soll eine Erklärung darüber enthalten, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

8.3 Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

- alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat,
- die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 DPO erfüllt,
- alle Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat,
- die in der Studienordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern gemäß § 20 Abs. 1 - 4 DPO bis auf einen erbracht hat.

8.4 Das Kolloquium (mündliche Prüfung) ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Diplom-

arbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden.

Ist die Diplomarbeit von den Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden und hat der Student alle gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 DPO geforderten Leistungen erbracht, wird er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zum Kolloquium zugelassen. Dabei werden ihm Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission mindestens acht Tage vorher mitgeteilt.

8.5 Im übrigen gelten die §§ 23 - 27 DPO.

9. Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Fachprüfungen gemäß §§ 13 - 17 DPO und Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern gemäß § 20 Abs. 1 - 4 DPO können zweimal wiederholt werden. Vor der Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung einer schriftlichen Fachprüfung oder eines Leistungsnachweises in anderen als Prüfungsfächern kann sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, die unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Kandidaten stattfindet.

Die Ergänzungsprüfung zu einer Fachprüfung kann nur zu den Noten "ausreichend" (4,3) oder "nicht ausreichend" (5,0) führen.

Leistungsnachweise in Prüfungsfächern gemäß § 19 DPO können unbeschränkt wiederholt werden.

Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

10. Zeugnis und Gesamtnote

Hat der Student alle Teile der Prüfung bestanden, wird die Gesamtnote gemäß § 29 Abs. 2 DPO ermittelt.

Dem Studenten wird gemäß § 29 DPO ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

11. Studienberatung

Für die Studienberatung gelten entsprechend § 53 FHG folgende Zuständigkeiten und Beratungsmöglichkeiten:

11.1 Über Studienmöglichkeiten sowie Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums im Studiengang Wirtschaft unterrichten der Studienfachberater, der Dekan, die Professoren und das Studentensekretariat. Professoren unterstützen die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Fachberatung.

11.2 Auskunft über Weiterbildungs-, Ergänzungs- und Aufbaustudien erteilen das Studentensekretariat und der Fachbereich.

11.3 Die Berufsberatung erfolgt durch die Arbeitsämter und die einschlägigen Berufsorganisationen.

11.4 Die Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten wird von der Zentralen Studienberatungsstelle der Universität Dortmund durchgeführt.

12. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge oder des gleichen Studiengangs anderer Hochschulen entscheidet auf Antrag des Studenten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung eines entsprechenden Fachkollegen.

13. Zweit- und Gasthörer

13.1 Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können als Zweithörer zugelassen werden. Das Nähere regelt § 11 der Einschreibungsordnung.

13.2 Bewerber über 16 Jahre können, gegebenenfalls auch bei der Nichterfüllung der Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen, als Gasthörer zugelassen werden. Das Nähere regelt § 12 der Einschreibungsordnung.

14. Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Fachhochschule Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 05.06.1984 und des Senats der Fachhochschule Hagen vom 26.06.1984 sowie der Genehmigung der ergänzenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen in der Studienordnung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.01.1986, Az.: - II B 5 - 8115.2/055 und der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Hagen vom 21.02.1986.

Hagen, den 21.2.1986

Der Rektor

D. Brandenburg

Anlage zur Studienordnung der Fachrichtung Wirtschaft an der Fachhochschule Hagen

S T U D I E N P L A N

A. Lehrveranstaltungen im Grundstudium (1. bis 4. Semester)

I. Pflichtveranstaltungen Leistungsnachweise in Prüfungsfächern u. Fachprüfungen	SWS	V. Art	Semester 1.	2.	3.	4.	
1. Betriebswirtschaftslehre I							
Grundlagen der BWL	4	SU	4/LN				Fachprüfung
Beschaffung	2	SU		2			
Fertigungswirtschaft	2	SU		2			
Marketing	2	SU			2		
Personalwirtschaft	2	SU				2	
Finanzierung u. Investition	4	SU				4	
Planung	2	SU				2	
Ges. Std.	18	SU	4	4	2	8	
2. Volkswirtschaftslehre							
Mikroökonomie	4	SU	4				
Makroökonomie I	2	SU		2/LN			Fachprüfung
Makroökonomie II	6	SU			4	2	
Volkswirtschaftspolitik	4	SU				4	
Ges. Std.	16	SU	4	2	4	6	
3. Wirtschaftsrecht							
Grundlagen des Privatrechts u. Schuldrecht I	4		4/LN				Fachprüfung
Schuldrecht II	2			2			
Handels- u. Gesellsch.-Recht	2			2			
Sachenrecht (einschließlich Kreditsicherung u. Grundzüge des Insolvenzrechts)	2				2		
Ges. Std.	10		4	4	2		

SWS = Semesterwochenstunden
SU = Seminaristischer Unterricht
VL = Vorlesungen
V.Art. = Vorlesungsart

LN = Leistungsnachweis in Prüfungsfächern
F = Fachprüfungen

	SWS	V.Art.	Semester 1.	2.	3.	4.	
4. Mathematik/Statistik							
Finanzmathematik	2	SU	2				Fachprüfung
Analysis	4	SU	4/LN				
Lineare Algebra	4	SU		4			
Statistik	6	SU		2	4		
Ges. Std.	16	SU	6	6	4		
5. Rechnungswesen I							
Buchführung, Abschlußtechnik	2	SU	2				Fachprüfung
Bilanzen	4	SU		2	2		
Grundlagen d. Kostenrechnung	2	SU		2/LN X)			
Plan- u. Teilkostenrechnung	4	SU			4		
Ges. Std.	12	SU	2	4	6		
6. Betriebliche Steuerlehre I							
Einkommensteuer Bilanzsteuerrecht	4	SU	-	2	2		Fachprüfung
Körperschafts-Gewerbe-Umsatzsteuer	4	SU	-			4	
Ges. Std.	8	SU	-	2	2	4	
7. Datenverarbeitung I							
Einführung in die DV	2	SU	2				Fachprüfung
Grundlagen der Programmierung	4	SU		2	2		
Organisation	2	SU			2		
Ges. Std.	8	SU	2	2	4		

X) über Buchführung und Grundlagen der Kostenrechnung

	SWS	V.Art	Semester 1.	2.	3.	4.	
Wahlpflichtveranstaltungen Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern							
Psychologie	8	SU	2	2	2	2	2 Leistungsnachweise nach Wahl
Soziologie	8	SU	2	2	2	2	
Technologie	8	SU	2	2	2	2	
Wirtschaftsenglisch	8	SU	2	2	2	2	
Wirtschaftsfranzösich	8	SU	2	2	2	2	
	Zwei Fächer aus den angegebenen Veranstaltungen müssen gewählt werden.						
Gesamtstunden	16	SU	4	4	4	4	
Gesamtstunden im Grundstudium							
Pflichtstunden	88	SU	22	24	24	18	
Wahlpflichtstunden	16	SU	4	4	4	4	
Gesamtpflichtstunden	104	SU	26	28	28	22	

Prüfungen im Grundstudium:

Leistungsnachweise in Prüfungsfächern (1 1/2 Std.-Klausur oder 30 Min.-Fachgespräch)	3	2	-	-	
Fachprüfungen (2-4 Std.-Klausur oder 30 Min. mündliche Prüfung)	-	-	4	3	
Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern (2-3 Std. Klausur oder 30 Min. Fachgespräch)	-	-	-	2	

. Lehrveranstaltungen im Hauptstudium (5. und 6. Semester)

Pflichtveranstaltungen Leistungsnachweise in Prüfungsfächern u. Fachprüfungen	SWS	V.Art	Semester		
. Betriebswirtschaftslehre II			5.	6.	
nternehmensführung	6	S	Aufteilung variabel		Fachprüfung
ächerübergreifendes, möglichst rojektbezogenes Studium	4	S			
	10	S	4/LN	6	
. Erstes Schwerpunktfach x)					
Ges. Std.	18	S	10/LN	8	Fachprüfung
. Zweites Schwerpunktfach x)					
Ges. Std.	18	S	10/LN	8	Fachprüfung
esamt-Std. im Hauptstudium	46	S	24	22	

rüfungen im Hauptstudium

. Leistungsnachweise in Prüfungsfächern: 3 LN im 5. oder 6. Semester
(Referat, Schriftl. Ausarbeitung)

. Fachprüfungen: 3 FP im 6. Semester
(2-3 Std. Klausur oder mündl. Prüfung)

) Vgl. die nachfolgenden Studienverlaufspläne
für die neun Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums

SWS = Semesterwochenstunden
S = Seminar

Studienpläne für die neun Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums

	Außenwirtschaft	
	5.	6.
Außenhandelsfinanzierung	2	-
Außenhandelsmarketing I / II	2	2
Rechtsfragen im Außenhandel	2	-
Außenwirtschaftl. Probleme in Englisch I / II	2	2
Außenhandelspolitik	2	-
Währungspolitik	-	2
Wirtschaftliche Integration	-	2
	10	8

	Fertigungswirtschaft	
	5.	6.
Produkt- und Programmplanung	2	-
Beschaffung und Logistik I / II	2	2
Produktionsplanung I / II	2	2
Arbeitswissenschaft	2	-
Operations-Research in der Fertigungswirtschaft	-	2
Plan- und Teilkostenrechnung I / II	2	2
	10	8

	Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre	
	5.	6.
Unternehmensfinanzierung I / II	2	2
Sonderanlässe der Finanzierung I u. II	2	2
Rechtsgrundlagen der Finanzierung	2	-
Bankgeschäfte und Bankpolitik I / II	2	2
Zentralbankpolitik	-	2
Geld und Kredit	2	-
	10	8

	Marketing	
	5.	6.
Absatzpolitik I / II	2	2
Handelsmarketing	2	-
Marketingforschung I (Method. Grundlagen d. Informationsgewinnung)	2	-
Marketingforschung II (Empirische Markt- u. Absatzforschung)	-	2
Absatzwerbung	-	2
Marktpsychologie	2	-
Wettbewerbsrecht	2	-
Makroökonomische Probleme des Marketing	-	2
	10	8

	Organisation - und Datenverarbeitung II	
	5.	6.
Betriebswirtschaftliche Anwendungen der Datenverarbeitung	4	4
Organisationssoziologie	2	-
Organisationspraxis I / II	2	2
Planungspraxis u. -kontrolle I / II	2	2
	10	8

	Personal- und Ausbildungswesen	
	5.	6.
Personalpolitik, -organisation, -führung I / II	2	2
Ausgewählte Fragen der Personalwirtschaftslehre, insbesondere Arbeitswissenschaft	2	
Menschenführung im Betrieb	2	-
Arbeitsrecht I und II	2	2
Wirtschaftspädagogik I und II	2	2
Betriebliches Bildungswesen	-	2
	10	8

	Rechnungswesen II	
	5.	6.
Plan- und Teilkostenrechnung I / II	2	2
Kurzfristige Erfolgsrechnung	2	-
Kennzahlen des betrieblichen Rechnungswesens	-	2
Konzernbilanzen	-	2
Bilanzierung I / II	2	2
Unternehmens-Finanz-Analyse	2	-
Volkswirtschaftl. Rechnungswesen	2	-
	10	8

	Unternehmensforschung und Empirische Ökonomie	
	5.	6.
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	2	-
Unternehmenspolitik in Konjunktur und Wachstum	-	2
Unternehmens-Branchenstatistik I / II	2	2
Zeitreihenanalyse und Prognoserechnung	-	2
Planungsrechnung für Unternehmensentscheidungen I / II	2	2
Netzplantechnik	2	-
Lagerhaltungs- u. Distributionsprobleme	2	-
	10	8

	Unternehmensprüfung und Betriebliche Steuerlehre II	
	5.	6.
Pflichtprüfungen I / II	2	2
Interne Revision	2	-
Freiwillige Prüfungen und Wirtschaftsberatung	-	2
Allgemeines Steuerrecht	-	2
Vermögensbesteuerung	2	-
Besteuerung der Gesellschaften	2	-
Einfluß der Besteuerung auf die Hauptfunktionen des Betriebes	-	2
Finanzwissenschaft	2	-
	10	8

Anlage 2: Wahlfächer

Börsenwesen und Wertpapieranalyse

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zentrale Fragen der Personalführung

Zentrale Fragen der Personalpolitik

Zentrale Fragen der betrieblichen Bildung

Humanisierung der Arbeitswelt

Inhalt, Bedeutung und Problematik der EG-Richtlinien zur Rechtslegung und Unternehmensprüfung

Öffentliche Finanzwirtschaft

Europäische Integration

Entwicklungspolitik

Grundlagen des nationalen und internationalen Geldwesens

Geschichte der Ökonomie

Aktuelle Wirtschafts- und Währungsprobleme

Unternehmenssicherung durch Innovation

Das Interne Rechnungswesen als Führungsinstrument

Produktplanung und Entwicklungsmanagement

Finanzierung von Innovationen und Existenzgründungen

Internationales Marketing

Ausgewählte Probleme des Unternehmens- und Konzernrechts

Weitere vom Fachbereich empfohlene Wahlveranstaltungen werden zu Beginn eines jeden Semesters per Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben.